

Brüssel, den 1. Februar 2016
(OR. en)

12895/15
ADD 1 COR 3

PV/CONS 52
JAI 737
COMIX 481

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3415. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)** vom 8. und 9. Oktober 2015 in Luxemburg

Die Erklärung Österreichs unter Nummer 15 auf Seite 6 und 7 muss wie folgt lauten:

Erklärung Österreichs

zur Annahme der allgemeinen Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie in der Fassung des Ratsdokuments 12555/15

"Seit Beginn der Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vom 25. Januar 2012 hat Österreich stets eine aktive und konstruktive Rolle gespielt, damit eine rasche und ausgewogene Einigung über die Richtlinie erzielt werden kann.

Österreich erkennt an, dass sich alle Vorsitze intensiv darum bemüht haben, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere würdigen wir die Tatsache, dass durch die Richtlinie das Datenschutzniveau im Bereich der Strafverfolgung in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung, aber auch unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in diesem Bereich vereinheitlicht wird.

Wir bedauern zwar, dass das in der Richtlinie vorgesehene Datenschutzniveau in einigen Punkten niedriger ist als das gegenwärtige, durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gebotene Schutzniveau, doch lässt die Richtlinie genügend Flexibilität, um in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein höheres oder spezifischeres Datenschutzniveau festzulegen.

Zum Beispiel betreffen die vor kurzem vorgenommenen Änderungen in Artikel 7a Absatz 1 ein wichtiges Anliegen Österreichs. Wir verstehen diese Bestimmung dahin gehend, dass **jede** Übermittlung personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehen sein muss, auch wenn sie in den Geltungsbereich der Verordnung fällt. Allerdings sind wir der Ansicht, dass derartige Übermittlungen aus systematischen Gründen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollten, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen für diese Übermittlungen festlegen können, insbesondere wenn Daten für Zwecke übermittelt werden, die nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Aus unserer Sicht sind jedoch noch einige sehr wichtige Fragen offen, die auf einzelstaatlicher Ebene nicht geklärt werden können. Diese Mängel sind während des Trilogs mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission noch **abzustellen**:

1. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie können wir, wie bereits in der Erklärung Österreichs zum Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung¹ dargelegt, nicht akzeptieren, dass die Verarbeitung von Daten zu rein administrativen Zwecken wie Geschwindigkeitsüberwachung, Lebensmittelsicherheit, Bewertung der individuellen Gründe für die Gewährung von Asyl oder Registrierung von Veranstaltungen und Versammlungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Nach Auffassung Österreichs ist klarzustellen, dass diese Arten der Datenverarbeitung von der Verordnung erfasst **sind**, unabhängig davon, welche Behörde, Einrichtung oder Stelle eine derartige Verarbeitung durchführt. Der derzeitige Text ist in dieser Frage nicht klar genug.
2. Dokumentation und Protokollierung müssen **in einem solchen Umfang** obligatorisch sein, dass die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung (insbesondere ihr Zweck) von der Aufsichtsbehörde überprüft werden kann. In diesem Zusammenhang sieht die Richtlinie jedoch Einschränkungen dieser Verpflichtungen vor, so dass das Datenschutzniveau in gewisser Hinsicht niedriger ist als das durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gebotene Schutzniveau. So ist beispielsweise die Protokollierung in der Richtlinie auf die automatisierte Verarbeitung beschränkt, während sie **im** Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses auch die nicht automatisierte grenzüberschreitende Verarbeitung umfasste.
3. Artikel 36aa, der die Übermittlung personenbezogener Daten an private Parteien **in Drittländern** (ungeachtet des Datenschutzniveaus) ermöglicht, ist für Österreich, insbesondere in der derzeitigen Formulierung, nicht annehmbar. Wir haben große Bedenken, dass diese Bestimmung dazu führen könnte, dass die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen offiziellen Kanäle umgangen werden. **Derartige Datenübermittlungen müssen** überdies auf ein striktes Mindestmaß beschränkt werden und **dürfen** nur unter strengen Auflagen, **zu denen auch die Dringlichkeit des Falles zählt**, erfolgen, die **im** Text geregelt sein müssen. Darüber hinaus muss **näher** klargestellt werden, in welcher Beziehung Artikel 36aa zu den anderen Bestimmungen des Kapitels V, insbesondere zu den in Artikel 33 festgelegten Grundsätzen, steht.
4. Im Fall von Verstößen gegen Vorschriften, die gemäß der Richtlinie erlassen wurden, sieht Artikel 52 unbeschadet eines verfügbaren administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs, einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, einen gerichtlichen Rechtsbehelf vor. Wie Österreich bereits im Hinblick auf Artikel 75 der Verordnung dargelegt hat⁴, ist diese Möglichkeit paralleler Verfahren über denselben Gegenstand mit der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar."

¹ Vermerk Österreichs zur 3396. Tagung des Rates vom 15./16.6.2015.